



Gunther Krichbaum

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Ausschusses für die
Angelegenheiten der Europäischen Union
Vorsitzender der Deutsch-Französischen
Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag

Informationen zu den Corona-Hilfen

insbesondere zu den **Verbesserungen bei der
Überbrückungshilfe III und dem
Eigenkapitalzuschuss**

Büro Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Telefon (030) 227 – 70 371
Telefax (030) 227 – 76 371
E-Mail gunther.krichbaum@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Westliche 104
75172 Pforzheim
Telefon (0 72 31) 14 00 61
Telefax (0 72 31) 14 00 62
E-Mail gunther.krichbaum.wk@bundestag.de

Stand: 21. April 2021

Überbrückungshilfe III

Antragstellung seit 10. Februar möglich, ab 15. Februar erfolgen Abschlagszahlungen. Die endgültige Auszahlung hat am 14. März begonnen.

Neuerungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II:

- Abschlagszahlungen wird es für alle Unternehmen geben, nicht nur für die von Schließung betroffenen
- Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung: Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Ein Umsatzrückgang außerhalb des Förderzeitraums muss nicht mehr nachgewiesen werden.
- Anerkennung weiterer Kostenpositionen: Bei Einzelhändlern werden Wertverluste für unverkäufliche oder saisonale Waren anerkannt (Weihnachtsartikel, Feuerwerk, Winterkleidung)
- Für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70% steigt der Fixkostenzuschuss des Bundes von 90% auf 100%.

Zahl der Anträge bislang:	139.478
Höhe der Anträge	8,15 Mrd. €
bewilligte Anträge	91.291
ausgezahlt	3,85 Mio € (47%)

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlun-gen/ueberbrueckungshilfe-III.html>



NEU: Eigenkapitalzuschuss

Zusätzlich zur Überbrückungshilfe III können alle Unternehmen, die seit 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzrückgang von mehr als 50% erlitten haben, einen Eigenkapitalzuschuss beantragen.

Er beträgt:

ab dem 3. Monat 25%

ab dem 4. Monat 35%

ab dem 5. Monat 40%

der Überbrückungshilfe.

Die Zuschüsse sind nicht zweckgebunden und **können seit dem 20. April 21 beantragt werden.**

Neustarthilfe

Mit der Überbrückungshilfe III erhalten betroffenen Unternehmen einen Fixkostenzuschuss. Viele Soloselbstständige haben aber kaum Fixkosten (Künstler, Sporttrainer, Kosmetiker, Grafiker, Stadtführer etc.). Sie können mit der Neustarthilfe bei erheblichen Umsatzeinbußen einen Liquiditätszuschuss. Dieser beträgt bis zu 7.500 Euro für die Monate Januar bis Juni 2021. Daneben ist zugleich ein Antrag auf Grundsicherung möglich. Hierfür wurde der Zugang erleichtert. Es gelten Sonderregelungen für die Nicht-Anrechnung von Vermögen.

Die Neustarthilfe darf vollständig behalten werden, wenn die Umsätze im Zeitraum Januar bis Juni 2021 weniger als 40% des Referenzumsatzes aus dem ersten Halbjahr 2019 beträgt. Nur wenn die Geschäfte im ersten Halbjahr 2021 besser als erwartet laufen, muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden.

Die Neustarthilfe können Soloselbstständige aller Branchen beantragen, die weniger als eine Vollzeit-Angestellte/Angestellten beschäftigten.

Berechtigt sind nicht nur Soloselbstständige, die als natürliche Personen tätig sind. Anträge sind auch möglich, wenn das Geschäft als Personengesellschaft oder als Allein-Gesellschafter einer GmbH betrieben wird.

Anträge können auch über den Steuerberater gestellt werden, hierfür gibt es einen Kostenzuschuss.

Zahl der Anträge:	156.653
Höhe der Anträge:	955 Mio. €
bewilligte Anträge:	15.994 (97% der Anträge)
ausgezahlt:	901 Mio. €

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>



Gunther Krichbaum
Mitglied des Deutschen Bundestages

November- und Dezemberhilfen

Sie können von Unternehmen, Soloselbständigen, Vereinen etc. beantragt werden, direkt von den Schließungsanordnungen vom 26.10.20 betroffen waren, zudem von Unternehmen, die indirekt betroffen waren, weil sie 80% ihres Umsatzes mit geschlossenen Unternehmen erzielen.

Auch angeschlossene Gaststätten (Brauereigaststätten, Straußenwirtschaften, Vinotheken von Weingütern) können Anträge stellen, ihr Umsatz wird unabhängig vom restlichen Unternehmen ermittelt.

Novemberhilfen

Für die Novemberhilfen wurden die Abschläge ab dem 29. November 2020 gezahlt, seit Mitte Januar erfolgen die regulären Auszahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung.

Dezemberhilfen

Die Abschlagszahlungen erfolgten Anfang Januar, die regulären Auszahlungen begannen am 1. 2.21.

Novemberhilfe: Anträge: 376.729 ausgezahlt: 5,21 Mrd. Euro (95% der Anträge)
Dezemberhilfe Anträge: 354.938 ausgezahlt: 5,37 Mrd. Euro (89% der Anträge)
50% Abschlag wurde vom Bund gezahlt, die endgültige Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Länder

Informationen zu den November- und Dezemberhilfen unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Die Antragsfrist wurde bis zum 30. April 2021 verlängert!